

**Satzung für die Verleihung des BGL-Wissenschaftspreis
„Digitalisierung im Landschaftsbau – GaLaBau 4.0“
für herausragende Studienabschlussarbeiten**



- 1) Der Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V. (BGL) lobt für die drei besten Studienabschlussarbeiten im Rahmen des Projektes „Digitalisierung im Landschaftsbau – GaLaBau 4.0“ jeweils ein Preisgeld in Höhe von 1.500 € aus.
- 2) Der BGL stiftet den Förderpreis. Er wird vergeben an Absolventinnen und Absolventen, die herausragende Studienabschlussarbeiten angefertigt haben.
- 3) Mit diesem Preis sollen herausragende Leistungen mit hohem Praxisbezug der Preisträgerinnen und Preisträger gewürdigt werden, die sich besonders um die Digitalisierung im Landschaftsbau verdient gemacht haben.
- 4) Der Förderpreis kann für Master- und Bachelorarbeiten verliehen werden.
- 5) Die Auslobung des BGL-Wissenschaftspreises gilt für Abschlussarbeiten aus 2020/2021.
- 6) Die Themen werden in Rahmen der Auslobung nicht fest vorgegeben. Eingereicht werden können Themen, die sich mit der Digitalisierung im Landschaftsbau befassen, inklusive Arbeiten zum Thema "BIM".
- 7) Bei der Auswahl der Arbeiten sollen folgende Kriterien Berücksichtigung finden:
 - a. Praxisbezug mit konkreten Handlungsempfehlungen für die betriebliche Anwendung
 - b. Überzeugende Problemlösung
 - c. Neuartiger Gedankenansatz
 - d. Außergewöhnlicher Aufwand
 - e. Klarheit in Aufbau und Sprache
 - f. Sorgfältige Darstellung
- 8) Die Studienabschlussarbeit ist in digitaler Form (PDF-Format) bis zum **01. Oktober 2021** beim BGL einzureichen.
- 9) Die Entscheidung über die Vergabe der Förderpreise trifft der Wissenschaftliche Beirat. Die Abstimmung im Beirat erfolgt nach Dreiviertel - Mehrheit.
- 10) Die Auszeichnung besteht aus einer Urkunde und einem Geldbetrag. Der Förderbetrag beträgt pro Arbeit 1.500 €.
- 11) Alle Autoren der eingereichten Arbeiten erklären sich bereit, dass auf die Ergebnisse in Veröffentlichungen des BGL, unter Berücksichtigung der üblichen Zitierweisen Bezug genommen werden kann.
- 12) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.